

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 353/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa F [REDACTED] .

Shikun Remes [REDACTED]/A, Parden-Hana, I[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z[REDACTED]straße 2, M[REDACTED] 0,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 2. März 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G R U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint den Anspruch auf weitergehende Beihilfe im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1979, 26). Mit dem in Juli 1965 und im September 1966 eingereichten Mantelbogen beantragte die Klägerin Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz, nicht auch die Gewährung einer Beihilfe nach Art. V BRG-Schluss. Der Antrag auf Entschädigung umfasst den auf eine Beihilfe gemäß Art. V BRG-Schluss nicht (BGH aaO) und kann auch nicht in ein Beihilfeverlangen umgedeutet werden (BGH, Urteil vom 22. Juni 1978 - IX ZR 127/77). Die Klägerin hat in den Mantelbogen vom 10. Januar 1965 die Frage "wohin nach dem 31. Dezember 1946 ausgewandert?" mit

"1997 in Israel eingewandert" beantwortet. Darin liegt kein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe, zumal die Klägerin ausdrücklich in einzelnen bezeichnete Entschädigungsansprüche, ihr Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. B. in dem Begleitschreiben für sie "Schaden an Freiheit" angemeldet hat. Das Berufungsgericht stellt deshalb zutreffend fest, daß sie erstmals im März 1970 eine Beihilfe nach Art. V BEG-Schluß00 beantragt hat. Diesem Antrage steht ohne die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung Art. VIII Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BEG-Schluß00 entgegen. Daß die Entschädigungsbehörde dennoch eine Beihilfe gewährt hat, kann einen weitergehenden Anspruch nicht begründen.

Mei

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)